



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 624

20. Dezember 2023

Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007¹) des Freistaats Bayern
über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und
Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 1. August 2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10. Dezember 2023 treten der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bei, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10. Dezember 2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wird zum 10. Dezember 2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als [Anlage 2](#) Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022 sowie am 23. November 2023 fortgeschrieben wurde.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Auf der Grundlage von § 15 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 685) die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes verlängert wird:

Allgemeinverfügung

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß [Anlage 1](#) wird im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in [Anlage 1](#) (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Freistaats Bayern in Bezug auf Verkehrsleistungen im SPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung ([Anlage 2](#)).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV ([Anlage 2](#)) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der [Anlage 2](#) zu entnehmen. Der Freistaat Bayern stellt hiervon einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von zwei Dritteln an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend [Anlage 2](#)) zur Verfügung. Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Freistaat Bayern gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Freistaat Bayern gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Dezember 2024 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2025 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
 - Anlage 1:** Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/tarif)
 - Anlage 2:** Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV

Fortschreibungen und Änderungen an der [Anlage 2](#) werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 37,25 Millionen Euro pro Jahr (Fortschreibung entsprechend [Anlage 2](#)) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vergleiche § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 10. Dezember 2023 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 37,25 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 37,25 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV ([Anlage 2](#)) fortgeschrieben. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seiner Funktion als Aufgabenträger für den SPNV gemäß Art. 15 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 15 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 15 Abs. 1 AEG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchstattarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, den 29. November 2023

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Anlage 2
Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV
der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Präambel

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen (Gesellschafterbeschluss vom 16. September 2022), das zum 01.08.2020 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket fortzuführen. Ziel ist es, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den ÖPNV heranzuführen, und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 01.09.2023 hat der Freistaat Bayern das Bayerische Ermäßigungs-Ticket für Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende sowie Beamtenanwärter eingeführt. Bei dem Angebot handelt es sich um ein durch den Freistaat Bayern vergünstigtes Deutschlandticket, das ebenfalls bundesweit genutzt werden kann. Die Gruppe der Berechtigten überschneidet sich teilweise mit den Bezugsberechtigten für das 365-Euro-Ticket MVV, es ist jedoch aufgrund der gesamten Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass die meisten Berechtigten das Bayerische Ermäßigungs-Ticket nutzen werden.

Zum 10.12.2023 treten der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bei, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10.12.2023 auf diesem Geltungsbereich den Höchstarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wird zum 10.12.2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung als Ausgleich für sinkende Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV ab dem 1. August 2020 beziehungsweise zum 10. Dezember 2023 in den Verbundraumerweiterungsgebieten sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den

Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck, Abwicklung über die MVV GmbH

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, München, Rosenheim und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs mit dem 365-Euro-Ticket MVV erlassen beziehungsweise fortschreiben. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif (im Folgenden Auszubildende genannt) mit dem 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Holzkirchen, Kolbermoor, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten im MVV, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.
- (2) Auf Grundlage der von den MVV-Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.

- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Auszubildenden mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung zum Beispiel im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten MVV-Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.
- (4) Der Freistaat Bayern strebt im Jahr 2024 eine Evaluierung aller 365-Euro-Tickets in Bayern an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ entsprechend Anhang 1 das Kalenderjahr beziehungsweise ein anteiliges Kalenderjahr;
- c) „Nachweisjahr“ das Kalenderjahr;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 1. August 2020 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
 - Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
 - Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6,
 - Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens bei der Tarifanzeige beziehungsweise -zustimmung des jeweils von den MVV-Aufgabenträgern vorgegebenen Höchsttarifs für das 365-Euro-Ticket MVV.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Juli 2025 zur Finanzierung des 365-Euro-Ticket MVV ein Ausgleich zur Verfügung gestellt. Der Gesamtausgleichsbetrag hat eine Höhe von bis zu 37,25 Mio. Euro pro Jahr und wird entsprechend Absatz 5 fortgeschrieben. Dabei setzt sich der Gesamtausgleichsbetrag aus Bestandteil A für den Freistaat Bayern sowie die die Landeshauptstadt München, die die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg in Höhe 34,4 Mio. Euro und Bestandteil B für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim in Höhe von 2,85 Mio. Euro und Bestandteil C für die kreisfreie Stadt Rosenheim in Höhe von 0,0 Mio. Euro zusammen.
- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Der Freistaat Bayern trägt zwei Drittel, und das weitere Drittel teilen die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise wie folgend dargestellt unter sich auf. Dabei wird grundsätzlich das Verhältnis der

Schülerzahlen abzüglich eines Anteils der Auszubildenden herangezogen. Zusätzlich wird wegen des unterschiedlichen Einführungszeitraumes (01.08.2020 beziehungsweise 10.12.2023) für die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg ein anderes Berechnungsverfahren angewendet als für die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim. Die exakten Werte für das Jahr 2024 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Schülerzahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten				
Kommune	Schüler Herbst 2021***	Berufsschüler Herbst 21	Freiwilligendienstleistende**	Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV 2024
Bestandteil A				
Landeshauptstadt München	191.903	59.949	1.182	136.885
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord*	11.815	1.962	73	9.983
LK Dachau	18.930	2.689	117	16.405
LK Ebersberg	16.998	394	105	16.549
LK Erding	17.469	3.253	108	14.444
LK Freising	20.166	3.468	124	16.933
LK Fürstenfeldbruck	26.846	3.763	165	23.311
LK München	41.532	2.573	256	38.986
LK Starnberg	18.133	2.175	112	16.075
Summe Bestandteil A	363.792	80.226	2.242	289.571
Bestandteil B				
LK Bad Tölz-Wolfrats. Süd*	4.151	689	26	3.507
LK Miesbach	12.734	2.525	78	10.391
LK Rosenheim	27.845	4.328	172	23.795
Summe Bestandteil B	44.730	7.542	276	37.693
Bestandteil C				
Kreisfreie Stadt Rosenheim	13.760	5.671	85	8.580
Summe Bestandteil C	13.760	5.671	85	8.580
Gesamt				
Summe	422.282	93.439	2.603	335.844

*Schüler im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen werden zu 74 Prozent dem nördlichen und zu 26 Prozent dem südlichen Landkreisteil zugerechnet

** Die Freiwilligendienstleistenden wurden aus bayernweiten Zahlen des Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgeleitet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass 1/3 der 7.803 Personen im Jahr 2022 im MVV-Tarifgebiet (Stand 10.12.2023) tätig sind. Die Werte werden als konstant angenommen und nicht fortgeschrieben.

*** Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2021 nach kreisfreien Städten und Landkreisen / www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html

Das Schüler-Potential je Kommune für das 365-Euro-Ticket MVV ergibt sich aus der Gesamtanzahl an Schülern abzüglich 90 Prozent der Berufsschüler sowie abzüglich 90 Prozent der Freiwilligendienstleistenden. Aus dem Schüler-Potential je Kommune ergibt sich der jeweilige Anteil an 365-Euro-Tickets MVV je kreisfreier Stadt beziehungsweise je Landkreis innerhalb der Bestandteile A, B und C. Die exakten Werte für das Jahr 2024 können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Anteil an 365-Euro-Tickets MVV			
	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil A	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil B	Prognose Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil C
Kostenfreie Schülertickets	68.100	13.500	1.400
Selbstzahler	48.236	4.395	1.572
Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV	289.571	37.693	8.580
Anzahl 365-Euro- Tickets	116.336	17.895	2.972
Anteil an 365-Euro- Tickets MVV	84,79 %	13,04 %	2,17 %

* In Tabelle dargestellte Prozentwerte sind auf zwei Kommastellen gerundet und gehen so in die weitere Berechnung ein.

Aus dem Schülerpotential sowie der Anzahl an 365-Euro-Tickets ergibt sich ein Anteil an den 365-Euro-Tickets im MVV für Bestandteil A, Bestandteil B und Bestandteil C.

Anteil an 365-Euro-Tickets und Aufteilung je Bestandteil			
Kommune	Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV 2024	Anteil Schüler-Potential 2024	Anteil an 365-Euro- Tickets MVV 2024
Bestandteil A			
Landeshauptstadt München	136.885	47,3 %	40,1 %
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord	9.983	3,4 %	2,9 %
LK Dachau	16.405	5,7 %	4,8 %
LK Ebersberg	16.549	5,7 %	4,8 %
LK Erding	14.444	5,0 %	4,2 %

Anteil an 365-Euro-Tickets und Aufteilung je Bestandteil			
Kommune	Schüler-Potential für 365-Euro-Ticket MVV 2024	Anteil Schüler-Potential 2024	Anteil an 365-Euro-Tickets MVV 2024
LK Freising	16.933	5,8 %	5,0 %
LK Fürstenfeldbruck	23.311	8,1 %	6,8 %
LK München	38.986	13,5 %	11,4 %
LK Starnberg	16.075	5,6%	4,7 %
Summe Bestandteil A	289.571	100,0 %	84,8 %
Bestandteil B			
LK Bad Tölz-Wolfrats. Süd	3.507	9,3 %	1,2 %
LK Miesbach	10.391	27,6 %	3,6 %
LK Rosenheim	23.795	63,1 %	8,2 %
Summe Bestandteil B	37.693	100,0 %	13,0 %
Bestandteil C			
Kreisfreie Stadt Rosenheim	8.580	100,0 %	2,2 %
Summe Bestandteil C	8.580	100,0 %	2,2 %
Gesamt			
Summe	335.844	N/A	100,0 %

* In Tabelle dargestellte Werte sind gerundet, in der Berechnung findet keine Rundung statt

Die Aufteilung des Kostenanteils der kommunalen Aufgabenträger wird in den Folgejahren ab 2025 auf Basis der Schülerzahlen (Allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen) fortgeschrieben. Die Daten werden der amtlichen Schulstatistik Bayern entnommen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung lagen die Daten der Schulstatistik Herbst 2021 vor und wurden dementsprechend für die Berechnung verwendet und gelten im Abrechnungsjahr 2024. Die Fortschreibung im Abrechnungsjahr 2025 erfolgt deshalb mit der Schulstatistik Herbst 2022 und in den Folgejahren entsprechend.

Für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt eine besondere Regelung. Da 2020 lediglich der nördliche Teil des Landkreises in den MVV integriert war, werden für diesen Landkreis für die Dauer der Allgemeinverfügung 74 Prozent der Schüler im Landkreis dem nördlichen Landkreisteil und 26 Prozent der Schüler dem südlichen Landkreisteil angerechnet. Dies ist relevant, da für die unterschiedlichen Landkreisteile unterschiedliche Mindererlöse je Schüler anfallen.

Kommune	Kostenprognose 2024*	Maximaler Ausgleichsbetrag 2024
Bestandteil A		
Landeshauptstadt München	4.607.410,00 €	5.420.482,94 €
LK Bad Tölz-Wolfrats. Nord	336.018,00 €	395.314,91 €
LK Dachau	552.176,00 €	649.618,46 €
LK Ebersberg	557.023,00 €	655.320,69 €
LK Erding	486.170,00 €	571.965,19 €
LK Freising	569.948,00 €	670.526,63 €
LK Fürstenfeldbruck	784.625,00 €	923.087,83 €
LK München	1.312.229,00 €	1.543.799,16 €
LK Starnberg	541.068,00 €	636.550,85 €
Freistaat Bayern	19.493.333,00 €	22.933.333,34 €
Summe Bestandteil A	29.240.000,00 €	34.400.000,00 €
Bestandteil B		
LK Bad Tölz-Wolfrats. Süd	75.131,00 €	88.389,09 €
LK Miesbach	222.607,00 €	261.890,80 €
LK Rosenheim	509.762,00 €	599.720,11 €
Freistaat Bayern	1.615.000,00 €	1.900.000,00 €
Summe Bestandteil B	2.422.500,00 €	2.850.000,00 €
Bestandteil C		
Kreisfreie Stadt Rosenheim	- €	- €
Freistaat Bayern	- €	- €
Summe Bestandteil C	- €	- €
Gesamt		
Summe	31.662.500,00 €	37.250.000,00 €

*Die Kostenprognose stellt eine Abschätzung auf Basis der aktuellen Verkaufszahlen des 365-Euro-Tickets MVV dar

- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV seit dem 01. August 2020 beziehungsweise 10. Dezember 2023 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.
- (4) Ab dem 01. August 2020 beziehungsweise 01. Januar 2024 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.

- (5) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des MVV-Tarifniveaus sowie dem Tarifniveau des Deutschlandtickets. Die Fortschreibung wird in Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3, und Anhang 4 im Detail dargestellt.
- (6) Sollte sich während der Geltungszeit der jeweiligen Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, werden die jeweiligen MVV-Aufgabenträger (Bestandteil A und/oder B und/oder C) gemeinsam geeignete Maßnahmen (beispielsweise Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen.
- (7) Sofern durch die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif in einem anderen Tarif Mindereinnahmen entstehen, ist dies dem jeweiligen Aufgabenträger direkt anzuzeigen. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt nicht über die Allgemeinverfügung über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchsttarif, sondern kann gegebenenfalls in bilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erfolgen.

§ 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen im MVV (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist auf bis zu 37,25 Mio. Euro pro Jahr begrenzt, der entsprechend § 4 fortgeschrieben wird. In Jahren in denen das Angebot des 365-Euro-Ticket MVV nur teilweise angeboten wird, steht ein anteiliger Gesamtausgleichsbetrag von 1/12 des Gesamtausgleichsbetrages je Monat (Fortschreibung entsprechend § 4), in dem der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV angewendet wird, zur Verfügung.
- (2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichsleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und

entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen beziehungsweise zu beantragen.

- (3) Der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil A sowie der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil B sowie der Gesamtausgleichsbetrag Bestandteil C zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil A sowie dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil B und dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV für Bestandteil C. Diese ergeben sich aus der Differenz von „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“. In Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3 und Anhang 4 wird die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages im Detail dargestellt. Die Verteilung der Gesamtausgleichsleistungen erfolgt auf die Verbundverkehrsunternehmen getrennt von den Fahrgeldeinnahmen entsprechend den Maßgaben der MVV-Einnahmeverteilung. In der 1. Ebene erhalten die Regionalbusunternehmen nach dem Verfahren der Realen Ertragskraft den Einnahmenanspruch aus dem 365-Euro-Ticket MVV bestehend aus Fahrgeldeinnahme und Ausgleichsanspruch. Daran schließt sich die Verteilung auf der 2. Ebene und 3. Ebene nach dem dort im jeweiligen Jahr gültigen Schlüssel an.
- (4) Der Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3, den die Verbundverkehrsunternehmen erhalten, enthält auch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das Jahr 2022 veröffentlichten Pauschalsatz von 2,60 Prozent (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4/2023 vom 27.01.2023).
- (5) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmeverteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (6) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags erfolgt gemäß Anhang 1-4 getrennt für vier Abrechnungsjahre, von denen es sich beim ersten und letzten je um ein Rumpfsjahr handelt.

Eventuelle Unterschiede in der Periodenzuordnung zwischen dem Mit- und dem Ohne-Fall gleichen sich nach Auffassung der MVV-Aufgabenträger über den gesamten Gültigkeitszeitraum aus. Sofern das 365-Euro-Ticket MVV über den 31. Juli 2025 hinaus fortgesetzt werden soll, gewährleisten die MVV-Aufgabenträger, dass dies auch für eventuelle Anschlussregelungen gilt.

§ 6 Ausgleichsverfahren

(1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH in Form

- a) von einer Abschlagszahlung im Jahr 2020 und vier Abschlagszahlungen in den Jahren 2021 bis 2024 sowie drei Abschlagszahlungen im Jahr 2025 in Höhe von 80 % der Kostenprognose für das jeweilige Abrechnungsjahr (Abschläge) und
- b) einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach a), nachdem die Daten der kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif dem MVV vorliegen.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend Anhang 1 berechnet. Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

(2) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen der MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH erfolgen zu folgenden Terminen:

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 10. November 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck leisten diese Abschlagszahlung zum 10. Januar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 01. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 01. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2022 für die Monate April bis Juni

- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 01. Juni 2023

- Abrechnungsjahr 4 2023
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 01. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Februar 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 01. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Februar 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2025 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2025 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 01. Juni 2026.

- (3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen leitet die MVV GmbH zu folgenden Terminen an die Verbundverkehrsunternehmen weiter, sofern die Zahlungen der MVV-Aufgabenträger zu diesem Zeitpunkt bei der MVV GmbH eingegangen sind. Für den Fall, dass der MVV GmbH die erforderlichen Mittel zu den genannten Terminen noch nicht vollständig zur Verfügung stehen, steht es ihr frei, Teilzahlungen weiterzuleiten oder die Weiterleitung an einem späteren Datum zu vollziehen.

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 05. Dezember 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Abschlagszahlung für die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck folgt zum 05. Februar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 25. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2021 für die Monate April bis Juni

- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 25. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 25. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 25. Juni 2024

Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 15. März 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 25. Juni 2025

Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 15. März 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2025 für die Monate April bis Juli
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2025 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 25. Juni 2026.

- (4) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2025 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges bei den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München, kreisfreie Stadt Rosenheim und die Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und die

Erstellung der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

- (5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Endabrechnung von den Verbundverkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurück zu gewähren.
- (6) Die MVV GmbH reicht die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus. Die Abschlagszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen kann auch als Anteil erfolgen, sofern der MVV GmbH zum jeweiligen Auszahlungsdatum nicht die volle Abschlagszahlung aller MVV-Aufgabenträger vorliegt.

§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten. Maßgeblich für die Überkompensationskontrolle ist nicht das Abrechnungsjahr, sondern das Nachweisjahr.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31. Dezember des auf das Nachweisjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif in Bezug auf das 365-Euro-Ticket MVV gegenüber der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Aufstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Die Aufstellung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.
 2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-

Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 3. Den Unternehmen steht es frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Aufstellung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben.

- (4) Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie und des Ausgleichs nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sollen die Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung mit Freistaat Bayern bezüglich des Ausgleichs nach § 45a PBefG treffen.
- (5) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe der vorstehenden Absätze höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 8 Jährlicher Gesamtbericht

Die MVV-Aufgabenträger beziehungsweise die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der

spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösrisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie nicht den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

§ 10 Fortschreibung

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge

- Anhang 1: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg
- Anhang 2: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim
- Anhang 3: Berechnungsgrundlagen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg
- Anhang 4: Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim

**Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“
der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:**

Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg

Präambel und Definition

Der Anhang 1 definiert die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages Bestandteil A zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen, die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, die Kostenprognose entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Abschlagszahlungen. Der Gesamtausgleichsbetrag errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV, welcher sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ des Basisjahres 2020 ergibt. Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ des Basisjahres 2020 richtet sich nach Anhang 3.

§ 1 Berechnung Mindererlöse eines Abrechnungsjahres Bestandteil A

- (1) Der Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket im Basisjahr 2020 beträgt 143,20 Euro netto bestehend aus 139,57 Euro Anteil Mindererlöse sowie 3,63 Euro Ausgleich für SGB IX Zahlungen. In die Berechnung zur Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes der 365-Euro-Tickets MVV fließen der Mindererlösanteil, fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets, der Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent) und der Tarifsteigerungs-Wert ein, woraus sich ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr ergibt.
- (2) Die Variablen sind folgendermaßen definiert:
- Tarifsteigerungs-Wert: entspricht der durchschnittlichen Tarifierhöhung im MVV-Gemeinschaftstarif innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel: im Abrechnungsjahr 2021 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des MVV-Gemeinschaftstarifes von 3,7 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,037.
 - Mindererlösanteil: der Mindererlösanteil des Abrechnungsjahres errechnet sich aus dem Mindererlösanteil des Vorjahres multipliziert mit dem Tarifsteigerungs-Wert.

Beispiel: 139,57 Euro (Mindererlösanteil 2020) multipliziert mit 1,028 (Tarifsteigerungswert 2021) ergibt 143,48 Euro (Mindererlösanteil 2021).

- Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets: Da der Preis des 365-Euro-Tickets nicht angepasst wird, wird die fehlende Tarifsteigerung als Mindererlös ausgeglichen. Der Mindererlös ist dabei der Netto-Wert des 365-Euro-Tickets multipliziert mit dem kumulierten Tarifsteigerungswert ab 2021 abzüglich des Netto-Wertes des 365-Euro-Tickets.
Beispiel: der Wert für 2022 von 22,53 Euro entspricht 365,00 Euro geteilt durch 1,07 multipliziert mit 1,028 (Tarifsteigerungswert 2021) multipliziert mit 1,037 (Tarifsteigerungswert 2022) abzüglich 365,00 Euro geteilt durch 1,07.
- Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent): entspricht der Addition aus Mindererlösanteil und dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets des jeweiligen Jahres jeweils multipliziert mit 2,60 Prozent.
- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr: entspricht der Addition aus Mindererlösanteil, dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets und dem Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung des jeweiligen Jahres.
Beispiel: 159,05 Euro (Mindererlösanteil 2023) addiert mit 47,62 Euro (Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets 2023) addiert mit 5,37 Euro (Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung 2023) ergibt 212,05 Euro (Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2023).
- Abrechnungsjahre sind folgendermaßen definiert:
Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020
Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025
- Hinweis: In Berechnungen wird nur gerundet, wenn darauf hingewiesen wurde. Hier dargestellte Werte können gerundet sein.

(3) Der Gesamtbetrag an Mindererlösen (Bestandteil A) eines Abrechnungsjahres wird in der Schlussrechnung abgerechnet und ergibt sich folgendermaßen:

- Der Gesamtbetrag entspricht der Anzahl an 365-Euro-Tickets des Abrechnungsjahres multipliziert mit 84,79 Prozent (Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil A) multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.
- Ein 365-Euro-Ticket kann sich aus zehn Zahlmonaten zusammensetzen. 365-Euro-Tickets werden auch anteilig gerechnet.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

(4) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung einschließlich des Jahrs 2024

Jahr	Mindererlösanteil (netto)	Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets (netto)	Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung	Tarifsteigerungs-Wert	Zeitpunkt Tarifierpassung	Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr (netto)
2020	139,57 €	- €	3,63 €	0	N/A	143,20 €
2021	143,48 €	9,55 €	3,98 €	1,028	13.12.2020	157,01 €
2022	148,79 €	22,53 €	4,45 €	1,037	12.12.2021	175,77 €
2023	159,05 €	47,62 €	5,37 €	1,069	11.12.2022	212,05 €
2024	165,89 €	64,33 €	5,99 €	1,043	10.12.2023	236,21 €

§ 2 Maximaler Ausgleichsbetrag Bestandteil A

- (1) Der maximale Ausgleichsbetrag beträgt im Abrechnungsjahr 2024 34,40 Mio. Euro.
- (2) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket. Dabei wird wie folgt vorgegangen.
 - Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
 - Der neue maximale Ausgleichsbetrag ergibt sich folgendermaßen: Maximaler Ausgleichsbetrag des Abrechnungsjahres entspricht dem maximalen Ausgleichsbetrag des Vorjahres multipliziert mit dem Schüler-Potential des Abrechnungsjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahres multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Abrechnungsjahres dividiert durch den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Vorjahres.

- Die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 3 Kostenprognose Bestandteil A

- (1) Die Kostenprognose beträgt im Abrechnungsjahr 2024 29.240.000,00 Euro.
- (2) Die Fortschreibung der Kostenprognose erfolgt folgendermaßen:
 - Die Kostenprognose für ein Abrechnungsjahr beträgt 85,0 Prozent des Maximalen Ausgleichsbetrages des Abrechnungsjahres.
 - Die Berechnung der Kostenprognose erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
 - Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 4 Abschlagszahlungen Bestandteil A

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Monatsanteil der Kostenprognose des Abrechnungsjahres zu 85 Prozent angerechnet. Beispiel: Besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten wird je Monat ein Zwölftel der Kostenprognose angerechnet; besteht ein Abrechnungsjahr aus sieben Monaten, wird je Monat ein Siebtel der Kostenprognose angerechnet.

Anhang 2 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“

der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:

Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), Miesbach und Rosenheim

Präambel und Definition

Der Anhang 2 definiert die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages Bestandteil B zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen, die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, die Kostenprognose entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Abschlagszahlungen. Der Gesamtausgleichsbetrag errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV, welcher sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ Bestandteil B des Jahres 2024 ergibt.

§ 1 Berechnungsgrundlage Bestandteil B

- (1) Auf Basis eines Mit- und Ohne-Falls wurde für das Jahr 2024 ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet.
- (2) In der folgenden Tabelle sind die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket dargestellt:

Berechnung Mit- und Ohne-Fall Bestandteil B				
		Ohne-Fall brutto		Mit-Fall brutto
Gruppe	Anzahl	Kosten p.a.	Anteil Bartarif	Kosten p.a.
Kostenfreie Schülertickets	13.500	549,00 €	10,00 €	365,00 €
Selbstzahler ganzjährig	1.538	510,00 €	20,00 €	365,00 €
Selbstzahler teiljährig	1.538	295,00 €	50,00 €	365,00 €
Nutzer Bartarif	1.319	130,00 €	80,00 €	365,00 €
Zusätzliche entgangene Einnahmen im Bartarif	17.895	3,89 €	- €	- €
Summe	17.895	8.890.827,75 €	348.157,50 €	6.531.675,00 €
Ausgleichsbedarf 2024 brutto				
				2.359.152,75 €
Ausgleichsbedarf 2024 netto				
				2.204.815,65 €
Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2024 netto				
				123,21 €

§ 2 Berechnung Mindererlöse eines Abrechnungsjahres Bestandteil B

(1) Der Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket im Jahr 2024 beträgt 126,41 Euro netto bestehend aus 123,21 Euro Anteil Mindererlöse sowie 3,20 Euro Ausgleich für SGB IX Zahlungen. In die Berechnung zur Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes der 365-Euro-Tickets MVV fließen der Mindererlösanteil, fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets, der Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent), der Tarifsteigerungs-Wert MVV und der Tarifsteigerungs-Wert DLT ein, woraus sich ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr ergibt.

(2) Die Variablen sind folgendermaßen definiert:

- Tarifsteigerungs-Wert MVV: entspricht der durchschnittlichen Tarifierfassung im MVV-Gemeinschaftstarif innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel: im Abrechnungsjahr 2021 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des MVV-Gemeinschaftstarifes von 3,7 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,037.
- Tarifsteigerungs-Wert DLT: entspricht der durchschnittlichen Tarifierfassung des Deutschlandtickets innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel mit theoretischen Werten: im Abrechnungsjahr 2024 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des Deutschlandtickets von 5,0 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,05.
- Mindererlösanteil: der Mindererlösanteil des Abrechnungsjahres errechnet sich aus dem Tarifsteigerungs-Wert MVV multipliziert mit 0,047 addiert mit dem Tarifsteigerungs-Wert DLT multipliziert mit 0,953 anschließend multipliziert mit dem Mindererlösanteil des Vorjahres. Der Wert von 0,047 ergibt sich aus dem Anteil des MVV-Tarifs des Ohne-Falles, der Wert von 0,953 ergibt sich aus dem Anteil des Deutschlandtickets des Ohne-Falles.
Beispiel mit theoretischen Werten: 1,028 (Tarifsteigerungs-Wert MVV 2025) multipliziert mit 0,047 zuzüglich 1,05 (Tarifsteigerungs-Wert DLT 2025) multipliziert mit 0,953 anschließend multipliziert mit 123,21 Euro (Mindererlösanteil 2024) ergibt 129,24 Euro (Mindererlösanteil 2025).
- Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets: Da der Preis des 365-Euro-Tickets nicht angepasst wird, wird die fehlende Tarifierfassung als Mindererlös ausgeglichen. Der Mindererlös errechnet sich wie folgt: der kumulierte Tarifsteigerungs-Wert MVV ab 2025 multipliziert mit 0,047 addiert mit dem kumulierten Tarifsteigerungs-Wert DLT ab 2025 multipliziert mit 0,953 anschließend multipliziert mit dem Netto-Wert

des 365-Euro-Tickets, zuletzt wird der Netto-Wertes des 365-Euro-Tickets abgezogen. Beispiel mit theoretischen Werten: der Wert für 2026 von 23,65 Euro entspricht 1,028 (Tarifsteigerungs-Wert MVV 2025) multipliziert mit 1,01 (Tarifsteigerungs-Wert MVV 2026) multipliziert mit 0,047 zuzüglich 1,05 (Tarifsteigerungs-Wert DLT 2025) multipliziert 1,02 (Tarifsteigerungs-Wert DLT 2026) multipliziert mit 0,953 anschließend multipliziert mit 365,00 Euro geteilt durch 1,07, zuletzt abzüglich 365,00 Euro geteilt durch 1,07.

- Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent): entspricht der Addition aus Mindererlösanteil und dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets des jeweiligen Jahres jeweils multipliziert mit 2,60 Prozent.
- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr: entspricht der Addition aus Mindererlösanteil, dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets und dem Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung des jeweiligen Jahres. Beispiel mit theoretischen Werten: 129,24 Euro (Mindererlösanteil 2025) addiert mit 16,67 Euro (Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets 2025) addiert mit 3,79 Euro (Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung 2025) ergibt 149,71 Euro (Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2025).

- Abrechnungsjahre sind folgendermaßen definiert:

Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025

- Hinweis: In Berechnungen wird nur gerundet, wenn darauf hingewiesen wurde. Hier dargestellte Werte können gerundet sein.

(3) Der Gesamtbetrag an Mindererlösen (Bestandteil B) eines Abrechnungsjahres wird in der Schlussrechnung abgerechnet und ergibt sich folgendermaßen:

- Der Gesamtbetrag entspricht der Anzahl an 365-Euro-Tickets des Abrechnungsjahres multipliziert mit 13,04 Prozent (Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil B, vergleiche § 4

Abs. 2 Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“) multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.

- Ein 365-Euro-Ticket kann sich aus zehn Zahlmonaten zusammensetzen. 365-Euro-Tickets werden auch anteilig gerechnet.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung ab dem Jahr 2024

Jahr	Mindererlös-anteil (netto)	Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets (netto)	Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung	Tarifsteigerungs-Wert MVV	Tarifsteigerungs-Wert DLT	Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr (netto)
2024	123,21 €	- €	3,20 €	0	0	126,41 €

§ 3 Maximaler Ausgleichsbetrag Bestandteil B

(1) Der maximale Ausgleichsbetrag beträgt im Abrechnungsjahr 2024 2,85 Mio. Euro.

(2) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket. Dabei wird wie folgt vorgegangen.

- Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
- Der neue maximale Ausgleichsbetrag ergibt sich folgendermaßen: Maximaler Ausgleichsbetrag des Abrechnungsjahres entspricht dem maximalen Ausgleichsbetrag des Vorjahres multipliziert mit dem Schüler-Potential des Abrechnungsjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahres multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Abrechnungsjahres dividiert durch den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Vorjahres.
- Die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 4 Kostenprognose Bestandteil B

- (1) Die Kostenprognose beträgt im Abrechnungsjahr 2024 2.422.500,00 Euro.
- (2) Die Fortschreibung der Kostenprognose erfolgt folgendermaßen:
 - Die Kostenprognose für ein Abrechnungsjahr beträgt 85,0 Prozent des Maximalen Ausgleichsbetrages des Abrechnungsjahres.
 - Die Berechnung der Kostenprognose erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
 - Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 5 Abschlagszahlungen Bestandteil B

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Monatsanteil der Kostenprognose des Abrechnungsjahres zu 85 Prozent angerechnet. Beispiel: Besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten wird je Monat ein Zwölftel der Kostenprognose angerechnet; besteht ein Abrechnungsjahr aus sieben Monaten, wird je Monat ein Siebtel der Kostenprognose angerechnet.

1

Anhang 3 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“
 der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:
 Berechnungsgrundlagen für den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und
 die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen (nördlicher Teil), Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg

1. Berechnung der Minderiöse im Basisjahr 2020:

Berechnung des Ausgleichsbedarfs im Basisjahr 2020				
Mindereinnahmen nach Tarifprodukt	Ohne-Fall	Mit-Fall	Brutto-Differenz	Netto-Berechnung
I) Wochen- und Monatskarten inkl. AusbildungPluscard	24.848.997 €	2.372.808 €	22.476.189 €	21.005.784 €
II) Kostenfreiheit d. Schulwegs und Abo	39.652.462 €	53.610.008 €	-13.957.547 €	-13.044.436 €
III) Bartarif	20.799.121 €	9.732.405 €	11.066.716 €	10.342.725 €
Prognostizierte Mindereinnahmen			19.585.358 €	18.304.073 €
IV) Zusätzliche entgangene Einnahmen im Bartarif			2.241.488 €	2.094.848 €
V) Erweiterung auf Zonen M-12			1.040.251 €	72.197 €
VI) Kostendeckung der Erweiterung durch vorherige Einführung des Deutschlandtickets			-1.040.251 €	-972.197 €
Ausgleichsbedarf 365-Euro-Ticket MVV			21.826.845,36 €	20.398.920,90 €
Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket			149,34 €	139,57 €

Hinweis: Alle Werte in Tabellen sind ggfs. gerundet dargestellt.

2

2. Berechnungsgrundlagen:

a) I) Wochen- und Monatskarten inkl. AusbildungPluscard (Ohne-Fall)

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Nicht-Berechtigte	Anteil Wechsler	Anzahl 365-Euro-Tickets
Woche AT1	0,3	24.905	1	2	10,80 €	11,90 €	24,144	287.313,60 €	2,0 %	83,5 %	507
	0,3	29.078	2	2	10,80 €	11,90 €	28,190	335.461,00 €	2,0 %	83,5 %	591
	0,3	9.682	3	2	12,90 €	11,90 €	9,907	117.893,30 €	2,0 %	83,5 %	208
	0,3	2.646	4	2	15,50 €	11,90 €	2,830	33.677,00 €	2,0 %	83,5 %	59
	0,3	943	5	3	17,90 €	19,20 €	922	17.702,40 €	2,0 %	83,5 %	19
	0,3	334	6	3	20,30 €	19,20 €	339	6.508,80 €	2,0 %	83,5 %	7
	0,3	280	7	4	22,80 €	24,60 €	273	6.715,80 €	2,0 %	83,5 %	6
	0,3	138	8	4	25,00 €	24,60 €	139	3.419,40 €	2,0 %	83,5 %	3
	0,3	224	9	5	26,50 €	28,50 €	219	6.241,50 €	2,0 %	83,5 %	5
	0,3	69	10	5	26,50 €	28,50 €	67	1.909,50 €	2,0 %	83,5 %	1
	0,3	33	11	6	26,50 €	28,50 €	32	912,00 €	2,0 %	83,5 %	1
	0,3	34	12	6	26,50 €	28,50 €	33	940,50 €	2,0 %	83,5 %	1
	0,3	17	13	M-5	26,50 €	28,50 €	17	484,50 €	2,0 %	83,5 %	-
	0,3	1	14	M-5	26,50 €	28,50 €	1	28,50 €	2,0 %	83,5 %	-
	0,3	0	15	M-6	26,50 €	28,50 €	0	- €	2,0 %	83,5 %	-
	0,3	0	16	M-6	26,50 €	28,50 €	0	- €	2,0 %	83,5 %	-
							Summe	840.101,70 €			1.408,00
							Zzgl. Einnahme ab 15.12.2020	20.893,90 €			
Monat AT1	0,3	15.814	1	2	38,60 €	38,60 €	15,814	610.420,40 €	2,0 %	91,0 %	1.567
	0,3	20.698	2	2	38,60 €	38,60 €	20,698	798.942,80 €	2,0 %	91,0 %	2.051
	0,3	5.553	3	2	46,30 €	38,60 €	5,830	225.038,00 €	2,0 %	91,0 %	578
	0,3	2.357	4	2	55,40 €	38,60 €	2,571	99.240,60 €	2,0 %	91,0 %	255
	0,3	651	5	3	63,70 €	62,20 €	656	40.803,20 €	2,0 %	91,0 %	65
	0,3	305	6	3	72,60 €	62,20 €	318	19.779,60 €	2,0 %	91,0 %	32

3

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Nicht- Berechtig- te	Anteil Wechsler	Anzahl 365-Euro- Tickets
	0,3	236	7	4	81,50 €	79,40 €	238	18.897,20 €	2,0 %	91,0 %	24
	0,3	79	8	4	89,50 €	79,40 €	82	6.510,80 €	2,0 %	91,0 %	8
	0,3	62	9	5	94,60 €	92,00 €	63	5.796,00 €	2,0 %	91,0 %	6
	0,3	94	10	5	94,60 €	92,00 €	95	8.740,00 €	2,0 %	91,0 %	9
	0,3	9	11	6	94,60 €	92,00 €	9	828,00 €	2,0 %	91,0 %	1
	0,3	45	12	6	94,60 €	92,00 €	45	4.140,00 €	2,0 %	91,0 %	4
	0,3	31	13	M-5	94,60 €	92,00 €	31	2.852,00 €	2,0 %	91,0 %	3
	0,3	2	14	M-5	94,60 €	92,00 €	2	184,00 €	2,0 %	91,0 %	-
	0,3	1	15	M-6	94,60 €	92,00 €	1	92,00 €	2,0 %	91,0 %	-
	0,3	348	16	M-6	94,60 €	92,00 €	351	32.292,00 €	2,0 %	91,0 %	35
							Summe	1.893.396,80 €			4.638,00
							Zzgl. Einnahme ab 15.12.2020	18.840,20 €			

4

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Nicht- Berechtig- te	Anteil Wechsler	Anzahl 365-Euro- Tickets
Woche AT2	0,3	10.525	1	2	11,60 €	12,80 €	10,198	130.534,40 €	2,0 %	93,0 %	238
	0,3	48.734	2	2	11,60 €	12,80 €	47,222	604.441,60 €	2,0 %	93,0 %	1.104
	0,3	58.103	3	2	13,80 €	12,80 €	59,366	759.884,80 €	2,0 %	93,0 %	1.387
	0,3	37.463	4	2	16,60 €	12,80 €	40,036	512.460,80 €	2,0 %	93,0 %	936
	0,3	15.765	5	3	19,00 €	20,60 €	15,367	316.560,20 €	2,0 %	93,0 %	359
	0,3	12334	6	3	21,80 €	20,60 €	12538	258.282,80 €	2,0 %	93,0 %	293
	0,3	10350	7	4	24,40 €	26,30 €	10108	265.840,40 €	2,0 %	93,0 %	236
	0,3	11453	8	4	26,80 €	26,30 €	11517	302.897,10 €	2,0 %	93,0 %	269
	0,3	5971	9	5	29,50 €	32,00 €	5819	186.208,00 €	2,0 %	93,0 %	136
	0,3	10284	10	5	32,00 €	32,00 €	10284	329.088,00 €	2,0 %	93,0 %	240
	0,3	4617	11	6	34,30 €	37,70 €	4480	168.896,00 €	2,0 %	93,0 %	105
	0,3	14069	12	6	36,70 €	37,70 €	13954	526.065,80 €	2,0 %	93,0 %	326
	0,3	1461	13	M-5	39,40 €	43,50 €	1415	61.552,50 €	2,0 %	93,0 %	33
	0,3	514	14	M-5	42,20 €	43,50 €	509	22.141,50 €	2,0 %	93,0 %	12
	0,3	1530	15	M-6	44,60 €	49,30 €	1482	73.062,60 €	2,0 %	93,0 %	35
	0,3	181	16	M-6	47,30 €	49,30 €	179	8.824,70 €	2,0 %	93,0 %	4
						Summe	4.675.771,00 €				5.713,00
						Zzgl. Einnahme ab 15.12.2020	149.029,80 €				

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Nicht-Berechtigte	Anteil Wechsler	Anzahl 365-Euro-Tickets
Monat AT2	0,3	11.445	1	2	41,40 €	41,40 €	11,445	473.823,00 €	2,0 %	92,3 %	1.150
	0,3	57.543	2	2	41,40 €	41,40 €	57,543	2.382.280,20 €	2,0 %	92,3 %	5.783
	0,3	87.071	3	2	49,50 €	41,40 €	91,345	3.781.683,00 €	2,0 %	92,3 %	9.181
	0,3	62.051	4	2	59,30 €	41,40 €	67,670	2.801.538,00 €	2,0 %	92,3 %	6.801
	0,3	19.123	5	3	67,80 €	66,70 €	19,216	1.281.707,20 €	2,0 %	92,3 %	1.931
	0,3	12831	6	3	77,80 €	66,70 €	13380	892.446,00 €	2,0 %	92,3 %	1.345
	0,3	10280	7	4	87,40 €	85,10 €	10361	881.721,10 €	2,0 %	92,3 %	1.041
	0,3	8723	8	4	95,90 €	85,10 €	9018	767.431,80 €	2,0 %	92,3 %	906
	0,3	3766	9	5	105,40 €	103,40 €	3787	391.575,80 €	2,0 %	92,3 %	381
	0,3	6160	10	5	114,40 €	103,40 €	6338	655.349,20 €	2,0 %	92,3 %	637
	0,3	3070	11	6	122,60 €	121,80 €	3076	374.656,80 €	2,0 %	92,3 %	309
	0,3	7550	12	6	131,30 €	121,80 €	7714	939.565,20 €	2,0 %	92,3 %	775
	0,3	1130	13	M-5	141,00 €	140,60 €	1131	159.018,60 €	2,0 %	92,3 %	114
	0,3	314	14	M-5	151,00 €	40,60 €	320	44.992,00 €	2,0 %	92,3 %	32
	0,3	720	15	M-6	159,40 €	159,30 €	720	114.696,00 €	2,0 %	92,3 %	72
	0,3	72	16	M-6	169,20 €	159,30 €	73	11.628,90 €	2,0 %	92,3 %	7
							Summe	16.192.690,00 €			30.465,00
							Zzgl. Einnahme ab 15.12.2020	238.577,20 €			

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Wechsler	Restsumme
Grüne Jugend AT1										
Bedarfsänderung TSR M	90 %	15.392	1 bis 4	M	9,00 €	8,40 €	13.853	116.363,52 €	98 %	2.327,27 €
Bedarfsänderung TSR AR	70 %	1.317	5 bis 16	in 1 bis 6 M+ in 1 bis 6	9,00 €	10,00 €	922	9.219,00 €	98 %	184,38 €
Bedarfsänderung TSR Gesamt	70 %	2.142	1 bis 16		18,00 €	17,00 €	1.499	25.489,80 €	98 %	509,80 €

7

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Nicht-Berechtigte	Anteil Wechsler	Anzahl 365-Euro-Tickets ohne KF*
Abo Monat AT1 inkl. Kostenfreiheit	0	159.666	1	2	38,60 €	38,60 €	159.666	6.163.107,60 €	0,65 %	100,0 %	3.173
	0	263.713	2	2	38,60 €	38,60 €	263.713	0.179.321,80 €	0,65 %	100,0 %	5.240
	0	77.468	3	2	46,30 €	38,60 €	77.468	2.990.264,80 €	0,65 %	100,0 %	1.539
	0	31.285	4	2	55,40 €	38,60 €	31.285	1.207.601,00 €	0,65 %	100,0 %	622
	0	12.136	5	3	63,70 €	62,20 €	12.136	754.859,20 €	0,65 %	100,0 %	241
	0	7532	6	3	72,60 €	62,20 €	7532	468.490,40 €	0,65 %	100,0 %	150
	0	2614	7	4	81,50 €	79,40 €	2614	207.551,60 €	0,65 %	100,0 %	52
	0	1373	8	4	89,50 €	79,40 €	1373	109.016,20 €	0,65 %	100,0 %	27
	0	631	9	5	94,60 €	92,00 €	631	58.052,00 €	0,65 %	100,0 %	13
	0	835	10	5	94,60 €	92,00 €	835	76.820,00 €	0,65 %	100,0 %	17
	0	386	11	6	94,60 €	92,00 €	386	35.512,00 €	0,65 %	100,0 %	8
	0	579	12	6	94,60 €	92,00 €	579	53.268,00 €	0,65 %	100,0 %	12
	0	108	13	M-5	94,60 €	92,00 €	108	9.936,00 €	0,65 %	100,0 %	2
	0	45	14	M-5	94,60 €	92,00 €	45	4.140,00 €	0,65 %	100,0 %	1
	0	31	15	M-6	94,60 €	92,00 €	31	2.852,00 €	0,65 %	100,0 %	1
	0	35	16	M-6	94,60 €	92,00 €	35	3.220,00 €	0,65 %	100,0 %	1
* Abo-Anteil 20 Prozent					Zzgl. Einnahme ab 15.12.2020		30.810,40 €	22.354.823,00 €			11.099,00

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Nicht-Berechtigte	Anteil Wechsler
Abo Woche AT2 inkl. Kostenfreiheit	0	1.555	1	2	11,60 €	12,80 €	1.555	19.904,00 €	0,65 %	100,0 %
	0	2.363	2	2	11,60 €	12,80 €	2.363	30.246,40 €	0,65 %	100,0 %

8

	0	2.416	3	2	13,80 €	12,80 €	2.416	30.924,80 €	0,65 %	100,0 %
	0	1.818	4	2	16,60 €	12,80 €	1.818	23.270,40 €	0,65 %	100,0 %
	0	825	5	3	9,00 €	20,60 €	825	16.995,00 €	0,65 %	100,0 %
	0	569	6	3	21,80 €	20,60 €	569	11.721,40 €	0,65 %	100,0 %
	0	594	7	4	24,40 €	26,30 €	594	15.622,20 €	0,65 %	100,0 %
	0	490	8	4	26,80 €	26,30 €	490	12.887,00 €	0,65 %	100,0 %
	0	130	9	5	29,50 €	32,00 €	130	4.160,00 €	0,65 %	100,0 %
	0	446	10	5	32,00 €	32,00 €	446	14.272,00 €	0,65 %	100,0 %
	0	110	11	6	34,30 €	37,70 €	110	4.147,00 €	0,65 %	100,0 %
	0	539	12	6	36,70 €	37,70 €	539	20.320,30 €	0,65 %	100,0 %
	0	20	13	M-5	39,40 €	43,50 €	20	870,00 €	0,65 %	100,0 %
	0	3	14	M-5	42,20 €	43,50 €	3	130,50 €	0,65 %	100,0 %
	0	11	15	M-6	44,60 €	49,30 €	11	542,30 €	0,65 %	100,0 %
	0	4	16	M-6	47,30 €	49,30 €	4	197,20 €	0,65 %	100,0 %
					Zzgl. Einnahme ab 15.12.2020		- €	206.210,50 €		

Tarifprodukt	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Einnahme	Anteil Nicht-Berechtigte	Anteil Wechsler	Anzahl 365-Euro-Tickets ohne KF*
Abo Monat AT2 inkl. Kostenfreiheit	0	37.700	1	2	41,40 €	41,40 €	37.700	1.560.780,00 €	0,65 %	100,0 %	749
	0	102.928	2	2	41,40 €	41,40 €	102.928	4.261.219,20 €	0,65 %	100,0 %	2.045
	0	76.356	3	2	49,50 €	41,40 €	76.356	3.161.138,40 €	0,65 %	100,0 %	1.517
	0	54.049	4	2	59,30 €	41,40 €	54.049	2.237.628,60 €	0,65 %	100,0 %	1.074
	0	17.378	5	3	67,80 €	66,70 €	17.378	1.159.112,60 €	0,65 %	100,0 %	345
	0	11688	6	3	77,80 €	66,70 €	11688	779.589,60 €	0,65 %	100,0 %	232
	0	9448	7	4	87,40 €	85,10 €	9448	804.024,80 €	0,65 %	100,0 %	188
	0	7054	8	4	95,90 €	85,10 €	7054	600.295,40 €	0,65 %	100,0 %	140
	0	3231	9	5	105,40 €	103,40 €	3231	334.085,40 €	0,65 %	100,0 %	64
	0	5409	10	5	114,40 €	103,40 €	5409	559.290,60 €	0,65 %	100,0 %	107

9

	0	2600	11	6	122,60 €	121,80 €	2600	316.680,00 €	0,65 %	100,0 %	52
	0	5663	12	6	131,30 €	121,80 €	5663	689.753,40 €	0,65 %	100,0 %	113
	0	1004	13	M-5	141,00 €	140,60 €	1004	141.162,40 €	0,65 %	100,0 %	20
	0	265	14	M-5	151,00 €	140,60 €	265	37.259,00 €	0,65 %	100,0 %	5
	0	437	15	M-6	159,40 €	159,30 €	437	69.614,10 €	0,65 %	100,0 %	9
	0	80	16	M-6	169,20 €	159,30 €	80	12.744,00 €	0,65 %	100,0 %	2
* Abo-Anteil 20 Prozent					Zzgl. Einnahme ab 15.12.2020		59.602,10 €	16.783.979,60 €			6.662,00

Hinweis: Alle Werte in Tabellen sind ggfs. gerundet dargestellt.

c) III) Bartarif (Mit- und Ohne-Fall)

Tarifprodukt	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Stückzahl 2019	Stückzahl	Einnahmen 2019	Stückzahl mit Elastizität TSR	Anteil Einnahmen im Basiszeitraum	Einnahmen mit Fortschreibung TF	Anteil Stück	Anteil Einnahmen	Restsumme 2020*
Anteil am Sortiment 3,7 %	3,7 %										
Summe	1	0,3	79.101.698		110.452.227,40 €	2.926.763	4.086.732,41 €	4.086.732,66 €	2.926.762,83	4.086.732,41 €	2.007.712,22 €
Streifenkarte	1,05	0,3	25.970.448		95.194.293,80 €	946.493	3.522.188,87 €	3.642.823,93 €	960.907	3.522.188,87 €	1.267.962,74 €
Summe EFK	1,05	0,3	12.351.156		133.401.660,90 €	450.138	4.935.861,45 €	5.104.916,06 €	456.993	4.935.861,45 €	2.750.189,34 €

Tarifprodukt	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Stückzahl 2019	Stückzahl	Einnahmen 2019	Stückzahl mit Elastizität TSR	Anteil Einnahmen im Basiszeitraum	Einnahmen mit Fortschreibung TF	Restsumme Einnahmen 2021**	Restsumme Einnahmen 2022**	Restsumme 2020
Kinder (Zone Pauschal)											
Elastizität TSR 0,00											
TK	3,20 €	3,20 €	635.603		2.033.929,60 €	635.603	2.033.929,60 €	2.033.929,60 €	1.135.520,62 €	1.055.971,44 €	1.095.746,03 €
EFK	1,40 €	1,50 €	1.406.017		1.973.646,50 €	1.406.017	1.973.646,50 €	2.114.621,25 €	814.736,03 €	657.342,22 €	736.039,13 €
Streifenkarte	1,40 €	1,40 €	2.725.786		3.816.097,60 €	2.725.786	3.816.097,60 €	3.816.097,60 €	2.059.077,35 €	1.690.434,27 €	1.874.755,81 €

*abgeleitet aus den erfassten Werten des jeweiligen Produktes bei den Kindern

**bereinigt um Tarifanpassung

Hinweis: Alle Werte in Tabellen sind ggfs. gerundet dargestellt.

d) IV) Zusätzliche entgangene Einnahmen im Bartarif

Zusätzliche entgangene Einnahmen im Bartarif (EK)	
Kalkulationswert je 365-Euro-Ticket	17,50 €
Entgangene Einnahmen	2.241.487,50 €

Hinweis: Alle Werte in Tabellen sind ggfs. gerundet dargestellt.

e) V) Erweiterung auf Zonen M-12

Erweiterung auf die Zonen M-12	
Aufschlag	3,0 %
Abschlag für vorhandenen Ausgleich Mehrfahrten	0,35
Kalkulationswert je 365-Euro-Ticket	7,12 €
Entgangene Einnahmen	1.040.251,10 €

Hinweis: Alle Werte in Tabellen sind ggfs. gerundet dargestellt.

f) VI) Kostendeckung der Erweiterung durch vorherige Einführung des Deutschlandtickets

Durch Einführung des Deutschlandtickets im Mai 2023 mit verbundweiter bzw. deutschlandweiter Gültigkeit, fallen die Kosten Stand Basisjahr 2020 im Jahr 2023 nicht an.

g) Daten zu Mit-Fall I) und II)

Verkaufsdaten aus der Verkaufsstatistik 2022 (Stand Mai 2023)	Stückzahl	Einnahme 2022	Einnahme bereinigt um Tarifanpassung
Ausbildung PlusCard AT I	317	3.088,90 €	2.897,65 €
Ausbildung PlusCard AT II	2.481	47.814,20 €	44.853,85 €
Ausbildungstarif I Monat	5.133	215.715,10 €	202.359,38 €
Ausbildungstarif I Woche	12.198	160.992,40 €	151.024,77 €
Ausbildungstarif II Monat	32.969	1.653.410,90 €	1.551.042,12 €
Ausbildungstarif II Woche	25.793	448.391,90 €	420.630,30 €
IsarCard Ausbildung I Monat	0	- €	- €
IsarCard Ausbildung II Monat	3.907	209.146,30 €	196.197,28 €
IsarCard Schule I Monat	1.524	65.334,50 €	61.289,40 €
IsarCard Schule II Monat	140	6.727,90 €	6.311,35 €
Gesamt		2.810.622,10	2.636.606,10

Hinweis: Alle Werte in Tabellen sind ggfs. gerundet dargestellt.

h) Daten Anzahl 365-Euro-Tickets aus Berechnungen

Anzahl 365-Euro-Tickets (Kalkulationswerte)	Anzahl
Selbstzahler kalkuliert aus AT	59.985
Tickets Kostenfreiheit	68.100
Weitere Selbstzahler	18.069
Gesamt	146.154
Anzahl Schüler im MVV	363.792
Schülerpotential für 365-Euro-Ticket MVV	289.571
Anteil verbleibende Schüler im 365-Euro-Ticket	79,6 %

**Anhang 4 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“
der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:**

Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim

Präambel und Definition

Der Anhang 4 definiert die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages Bestandteil C zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen, die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, die Kostenprognose entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Abschlagszahlungen. Der Gesamtausgleichsbetrag errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV, welcher sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ Bestandteil C des Jahres 2024 ergibt.

§ 1 Berechnungsgrundlage Bestandteil C

- (1) Auf Basis eines Mit- und Ohne-Falls wurde für das Jahr 2024 ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet.
- (2) In der folgenden Tabelle sind die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket dargestellt:

Berechnung Mit- und Ohne-Fall Bestandteil C (Kreisfreie Stadt Rosenheim)				
		Ohne-Fall brutto		Mit-Fall brutto
Gruppe	Anzahl	Kosten p.a.	Anteil Bartarif	Kosten p.a.
Kostenfreie Innerorts Rosenheim	1.050	397,09 €	10,00 €	365,00 €
Kostenfreie Gesamtgebiet Rosenheim	210	447,58 €	10,00 €	365,00 €
Kostenfreie im SPNV	140	549,00 €	10,00 €	365,00 €
Selbstzahler ganzjährig	786	290,29 €	- €	365,00 €
Selbstzahler teiljährig	472	240,84 €	50,00 €	365,00 €
Nutzer Bartarif	314	130,00 €	80,00 €	365,00 €
Zusätzliche entgangene Einnahmen im Bartarif	2.972	18,92 €	- €	- €
Gesamtsumme	2.972	1.026.696,09 €	62.720,00 €	1.084.780,00 €
Ausgleichsbedarf 2024 brutto				-58.083,91 €

Berechnung Mit- und Ohne-Fall Bestandteil C (Kreisfreie Stadt Rosenheim)		
	Ohne-Fall brutto	Mit-Fall brutto
Ausgleichsbedarf 2024 netto		-54.284,03 €
Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2024 netto		-18,27 €

(3) Variablen und Definitionen

- Ohne-Fall: die Gesamtsumme beträgt im Jahr 2024 1.026.696,09 Euro
- Mit-Fall: beträgt im Jahr 2024 1.084.780,00 Euro
- Ausgleichsbedarf brutto: ergibt sich aus der Subtraktion des Mit-Falls vom Ohne-Fall
- Ausgleichsbedarf netto: ergibt sich aus Ausgleichsbedarf brutto dividiert durch 1,07
- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket netto: ergibt sich aus dem Ausgleichsbedarf netto dividiert durch die an Summe 365-Euro-Tickets gerundet auf zwei Stellen
- Tarifsteigerungs-Wert MVV: entspricht der durchschnittlichen Tarifierhöhung im MVV-Gemeinschaftstarif innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel: im Abrechnungsjahr 2021 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des MVV-Gemeinschaftstarifes von 3,7 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,037.
- Tarifsteigerungs-Wert DLT: entspricht der durchschnittlichen Tarifierhöhung des Deutschlandtickets innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres.
Beispiel mit theoretischen Werten: im Abrechnungsjahr 2024 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des Deutschlandtickets von 5,0 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,05.
- Initialjahr C: entspricht dem Jahr, in dem erstmalig ein positiver Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet wird.
- Eröffnungsjahr C: ist das auf das Initialjahr C folgende Jahr

(4) Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung des Ohne-Falls sowie des Ausgleichsbedarf eines Jahres, bis erstmalig ein positiver Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet wird. Die Fortschreibung des Ohne-Falls erfolgt folgendermaßen:

- Der Ohne-Fall des Folgejahres errechnet sich aus dem Tarifsteigerungs-Wert MVV multipliziert mit 0,927 addiert mit dem Tarifsteigerungs-Wert DLT multipliziert mit 0,073 anschließend multipliziert mit der Gesamtsumme des Ohne-Falls des Vorjahres. Der

Wert von 0,927 ergibt sich aus dem Anteil des MVV-Tarifs des Ohne-Falles, der Wert von 0,073 ergibt sich aus dem Anteil des Deutschlandtickets des Ohne-Falles.

- Der Mit-Fall wird nicht fortgeschrieben, da der Preis des 365-Euro-Tickets mit 365,00 Euro festgelegt ist.

(5) Sobald erstmalig ein positiver Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet wurde, erfolgt die Fortschreibung entsprechend § 2 und es erfolgt keine weitere Fortschreibung nach § 1.

§ 2 Berechnung Mindererlöse eines Abrechnungsjahres Bestandteil C

(1) Für das Jahr 2024 besteht kein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.

(2) Mit dem Eröffnungsjahr C erfolgt die Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes je 365-Euro-Ticket. In die Berechnung zur Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes der 365-Euro-Tickets MVV fließen der Mindererlösanteil, fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets, der Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent), der Tarifsteigerungswert MVV und der Tarifsteigerungswert DLT ein, woraus sich ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr ergibt.

(3) Die weiteren Variablen sind folgendermaßen definiert:

- Mindererlösanteil: der Mindererlösanteil des Abrechnungsjahres errechnet sich aus dem Tarifsteigerungswert MVV multipliziert mit 0,927 addiert mit dem Tarifsteigerungswert DLT multipliziert mit 0,073 anschließend multipliziert dem Mindererlösanteil des Vorjahres.
- Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets: Da der Preis des 365-Euro-Tickets nicht angepasst wird, wird die fehlende Tarifsteigerung als Mindererlös ausgeglichen. Der Mindererlös errechnet sich wie folgt: der kumulierte Tarifsteigerungswert MVV ab dem Eröffnungsjahr C multipliziert mit 0,927 addiert mit dem kumulierten Tarifsteigerungswert DLT ab dem Eröffnungsjahr C multipliziert mit 0,073 anschließend multipliziert mit dem Netto-Wert des 365-Euro-Tickets, zuletzt wird der Netto-Wertes des 365-Euro-Tickets abgezogen.
- Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent): entspricht der Addition aus Mindererlösanteil und dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets des jeweiligen Jahres jeweils multipliziert mit 2,60 Prozent.

- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr: entspricht der Addition aus Mindererlösanteil, dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets und dem Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung des jeweiligen Jahres.
- Abrechnungsjahre sind folgendermaßen definiert:
Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020
Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025
- Hinweis: In Berechnungen wird nur gerundet, wenn darauf hingewiesen wurde. Hier dargestellte Werte können gerundet sein

(4) Der Gesamtbetrag an Mindererlösen (Bestandteil C) eines Abrechnungsjahres wird ab dem Initialjahr in der Schlussrechnung abgerechnet und ergibt sich folgendermaßen:

- Der Gesamtbetrag entspricht der Anzahl an 365-Euro-Tickets des Abrechnungsjahres multipliziert 2,17 Prozent (Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil C, vergleiche § 4 Abs. 2 Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“) multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.
- Ein 365-Euro-Ticket kann sich aus zehn Zahlmonaten zusammensetzen. 365-Euro-Tickets werden auch anteilig gerechnet.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 3 Maximaler Ausgleichsbetrag Bestandteil C

- (1) Der maximale Ausgleichsbetrag beträgt im Abrechnungsjahr 2024 0,0 Mio. Euro.
- (2) Ein maximaler Ausgleichsbetrag fällt erstmals im Initialjahr C an und errechnet sich wie folgt.

- Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
 - Der maximaler Ausgleichsbetrag Initialjahr C ergibt sich aus dem Ausgleichsbedarf netto Initialjahr C multipliziert mit 1,026 multipliziert mit dem Schüler-Potential des Initialjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahres multipliziert mit 1,30.
- (3) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages ab dem Eröffnungsjahr C erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket. Dabei wird wie folgt vorgegangen.
- Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
 - Der neue maximale Ausgleichsbetrag ergibt sich folgendermaßen: Maximaler Ausgleichsbetrag des Abrechnungsjahres entspricht dem maximalen Ausgleichsbetrag des Vorjahres multipliziert mit dem Schüler-Potential des Abrechnungsjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahres multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Abrechnungsjahres dividiert durch den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Vorjahres.
 - Die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
 - Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
 - Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 4 Kostenprognose Bestandteil C

- (1) Die Kostenprognose beträgt im Abrechnungsjahr 2024 0,00 Euro.
- (2) Die Fortschreibung der Kostenprognose erfolgt folgendermaßen:
- Die Kostenprognose für ein Abrechnungsjahr beträgt 85,0 Prozent des Maximalen Ausgleichsbetrages des Abrechnungsjahres.
 - Die Berechnung der Kostenprognose erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
 - Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 5 Abschlagszahlungen Bestandteil B

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Monatsanteil der Kostenprognose des Abrechnungsjahres zu 85 Prozent angerechnet. Beispiel: Besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten wird je Monat ein Zwölftel der Kostenprognose angerechnet; besteht ein Abrechnungsjahr aus sieben Monaten, wird je Monat ein Siebtel der Kostenprognose angerechnet.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.